

Überblick über die Änderungen der phytosanitären Bestimmungen EU-VO 2016/2031 und Überblick Änderungen geregelte Schädlinge

Dipl.-Ing. Robert Steffek

AGES - Fachgruppe Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Österreichische Pflanzenschutztage 2019; Seggau

Überblick



- Warum gibt es Änderungen?
- Neue Pflanzenschädlings - VO (EU) 2016/2031 und Internationale Pflanzenschutzkonvention (IPPC)
- Neuerungen bei den phytosanitären Bestimmungen ggü. Drittstaaten
- Neuerungen bei der Importkontrolle
- Neuerungen im Binnenmarkt
- Neueinstufung der Schädlinge

Xylella fastidiosa an Oliven in Apulien/Italien



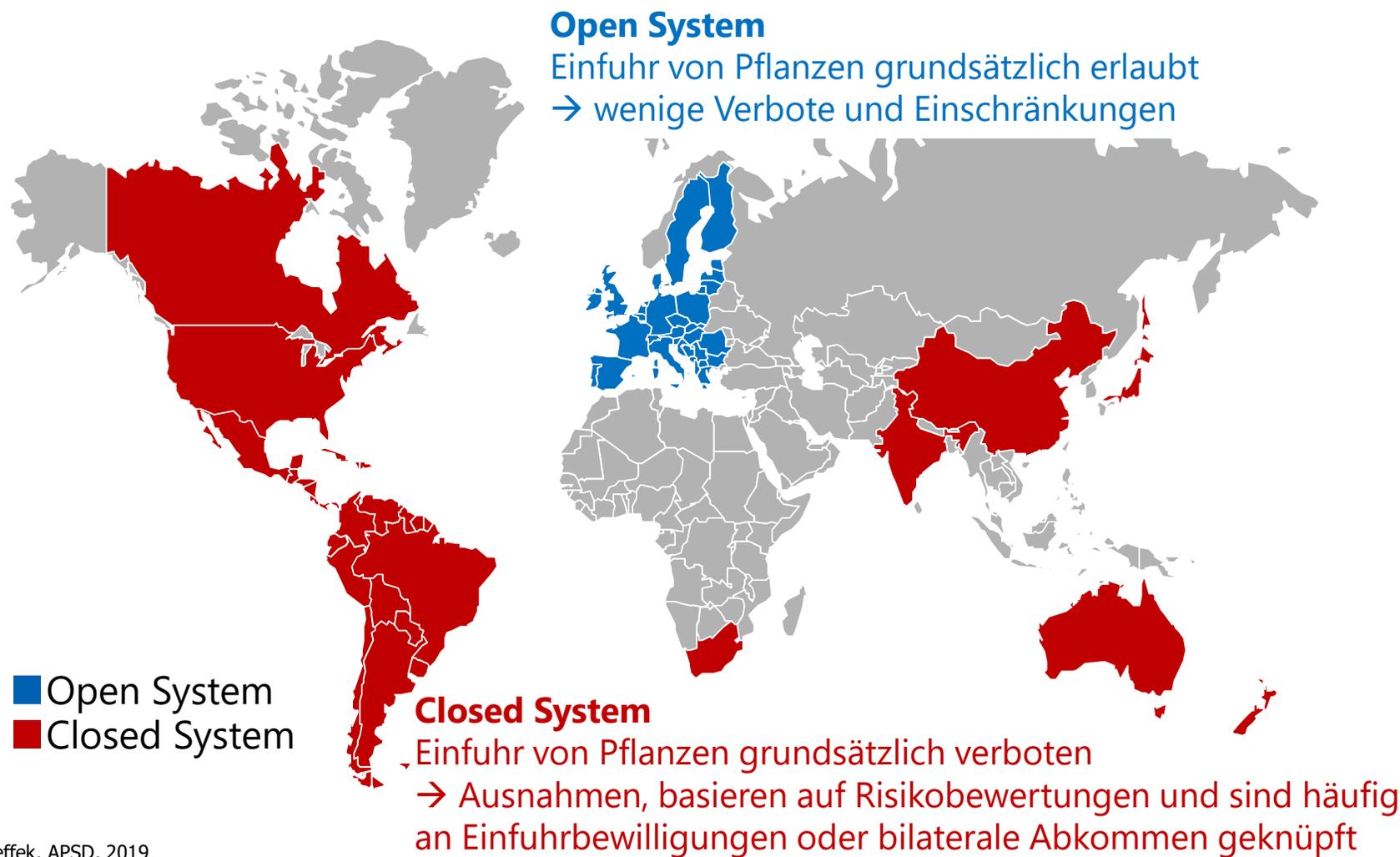
Internationale Pflanzenschutzkonvention (IPPC)



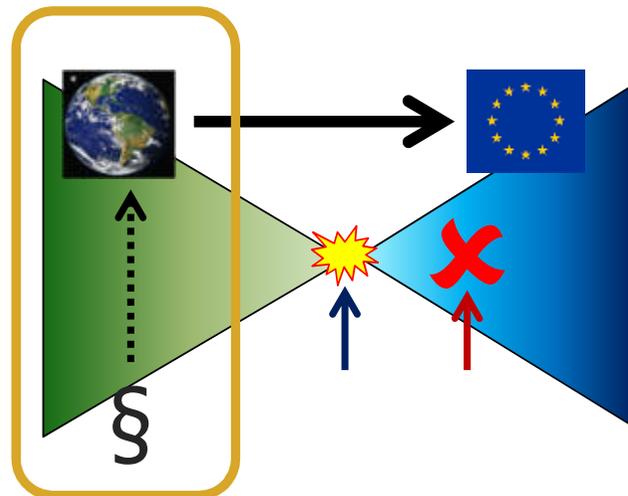
<http://www.ippc.int>

- ☞ Globaler multilateraler Vertrag für internat. Zusammenarbeit im Pflanzenschutz
 - 183 Vertragsstaaten → "von Afghanistan bis Zimbabwe"
- ☞ Ziel der IPPC
 - Verhinderung der Einschleppung gebietsfremder Schädlinge
 - Förderung des sicheren Handels
 - Erstellung weltweit gültiger Standards
- ☞ Ermöglicht phytosanitäre Maßnahmen im Handel zum Schutz der LW/FW vor der Einschleppung gebietsfremder Arten zu schützen
- ☞ WTO anerkennt dieses Recht im SPS-Abkommen

OPEN vs. CLOSED SYSTEM



Änderungen der phytosanitären Bestimmungen



Wirkungsfeld 1

Sicherer Handel von
Pflanzen &
pflanzlichen
Produkten

Einfuhrverbot für High Risk Plants

Artikel 42 – Durchführungsverordnung 2018/2019



Für Pflanzen mit hohem Einschleppungsrisiko wurde ein Einfuhrverbot festgelegt → gilt ab 14.12.2019

1. Pflanzen zum Anpflanzen, außer Saatgut & in-vitro-Pflanzen

– *Acacia*, *Acer*, *Albizia*, *Alnus*, *Annona*, *Bauhinia*, *Berberis*, *Betula*, *Caesalpinia*, *Cassia*, *Castanea*, *Cornus*, *Corylus*, *Crataegus*, *Diospyros*, *Fagus*, *Ficus carica*, *Fraxinus*, *Hamamelis*, *Jasminum*, *Juglans*, *Ligustrum*, *Lonicera*, *Malus*, ***Nerium***, *Persea*, *Populus*, *Prunus*, *Quercus*, *Robinia*, *Salix*, *Sorbus*, *Taxus*, *Tilia*, *Ulmus*

2. Pflanzen zum Anpflanzen und Früchte von *Ullucus tuberosus*

3. Früchte von *Momordica* (Gebiete, in denen *Thrips palmi* auftritt)

4. Holz von *Ulmus* (Gebiete, in denen *Saperda tridentata* auftritt → Nordamerika)

Aufhebung durch Antrag an EK möglich (→ Risikobewertung der EFSA)
→ Durchführungsverordnung 2018/2018

Bestätigungen im Pflanzengesundheitszeugnis

Zusätzliche Erklärungen bei Früchten



- ☞ SITUATION BISHER: Alleinige Verantwortung des ausstellenden Organs
- ☞ NEU: Offizielle VORAB-Bestätigung (Schreiben durch COPHs)
- ☞ BEISPIEL: → Optionen zur Bestätigung, dass Früchte frei von Fruchtfliegen sind:
 - a) Die Früchte haben ihren Ursprung in einem Land, das gemäß ISPM als frei von Tephritidae anerkannt wurde, **sofern NPPO des Drittlandes den Status der Kommission zuvor schriftlich mitgeteilt** hat → ODER
 - b) Die Früchte haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das gemäß ISPM als frei von Tephritidae anerkannt wurde, **sofern NPPO des Drittlandes den Status der Kommission zuvor schriftlich mitgeteilt** hat. (Das Gebiet muss am PGZ angeführt sein) → ODER
 - c) Die Früchte wurden einer wirksamen Behandlung unterzogen, um sicherzustellen, dass sie frei von Tephritidae sind, **sofern NPPO des Drittlandes die Behandlungsmethode der Kommission zuvor schriftlich mitgeteilt** hat. (Behandlung muss im PGZ angeführt sein)

Bestätigungen im Pflanzengesundheitszeugnis

https://ec.europa.eu/food/plant/plant_health_biosecurity/non_eu_trade/declarations_en

👉 Offizielle Statements der COPHS zum Status verschiedener Schädlinge an Früchten

The screenshot shows the European Commission website interface. At the top, the European Commission logo is visible. The breadcrumb navigation path is: Home > Food, farming, fisheries > Food Safety > Plants > Plant health and biosecurity > Trade in plants & plant products from non-EU countries > Plants. The main content area is titled 'Declarations' and features a grid of 27 country-specific links, each with a national flag icon and a document icon. The countries listed are: ARG - Argentina, AUS - Australia, BIH - Bosnia and Herzegovina, BFA - Burkina Faso, BRA - Brazil, CAN - Canada, ES-CN - Canary Islands, CHL - Chile, CHN - China, COL - Colombia, CRI - Costa Rica, DOM - Dominican Republic, ECU - Ecuador, EGY - Egypt, GHA - Ghana, GTM - Guatemala, IND - India, ISR - Israel, JAM - Jamaica, JPN - Japan, and KEN - Kenya. A sidebar on the left contains a menu with categories: Legislation, Trade within the EU, Non-EU trade, Declarations (highlighted), Inspections, Less frequent checks, Non-compliance, Wood packaging & dunnage, Alert list, Protected zones, Plant health interceptions (EUROPHYT), Harmful organisms outbreaks in the EU, and Expert groups and working groups. At the bottom of the sidebar is a green button labeled 'ALL TOPICS'.

Datenerfassung und Verknüpfung aller Eintrittsstellen

Durchführungsverordnung 2019/1715 „IMSOC Rechtsakt“



PROBLEM BISHER

- ☞ Art und Menge eingeführter Sendungen weitgehend unbekannt
- ☞ Daten für Risikobewertungen nur eingeschränkt vorhanden



LÖSUNG AB 14.12.2019

- ☞ TRACES = Trade Control and Expert System
- ☞ Zentrale Erfassung sämtlicher Einfuhren von Pflanzen und pflanzlichen Produkten an der ersten Eintrittsstelle
- ☞ Einsicht in Daten und risikobasierte Kontrollen

Reiseverkehr

Artikel 45, Artikel 75



PROBLEM BISHER

👉 Verschiedene Ausnahmeregelungen in den 28 MS



AB 14.12.2019

👉 Waren im Reisegepäck unterliegen Einfuhrbestimmungen

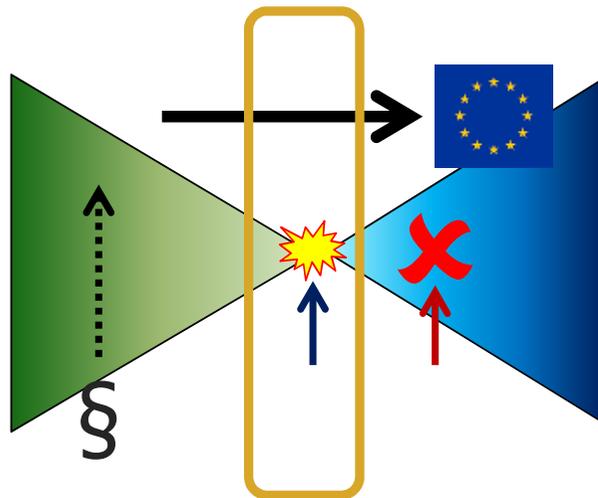
- Pflanzengesundheitszeugnis für alle Waren entsprechend Art. 72 und 73
- KEINE Ausnahmeregelungen für Gepäck von Reisenden

👉 Kontrollen an den Eintrittsstellen (in AT: Zoll)

👉 Mitgliedstaaten, Seehäfen, Flughäfen und international tätige Transportunternehmen stellen Informationen für Reisende bereit:

- Über Verbote bei der Einfuhr
- Über Spezifische Anforderungen

Änderungen der phytosanitären Bestimmungen



Wirkungsfeld 2
Phytosanitäre
Einfuhrkontrolle

Relevante Infos zur Importkontrolle



Phytosanitäre Eintrittsstellen ab 14.12.2019

- Flughafen Wien
- Flughafen Linz
- Flughafen Graz

Kontrollen an den Eintrittsstellen:

- Werktags von 08:00 –17:00

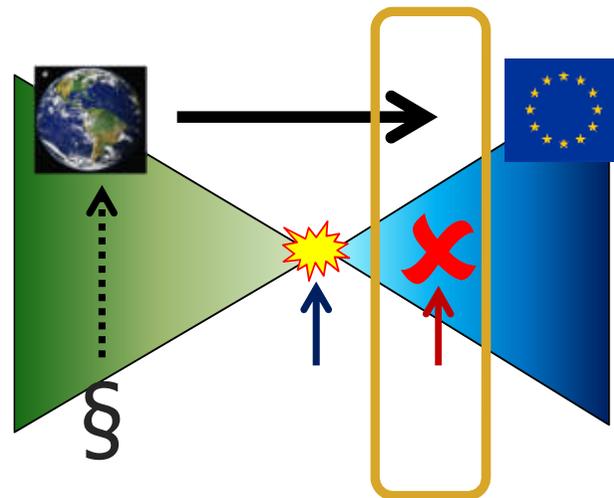
Anmeldung zur Kontrolle:

- Am Vortag der gewünschten Kontrolle/der Ankunft der Sendung
- Anmeldung erfolgt über TRACES

→ <https://www.pflanzenschutzdienst.at/import/> bzw. <https://www.baes.gv.at/kontrolle/pflanzenschutzdienst/>

A screenshot of a website interface for phytosanitary import control. On the left, there is a vertical menu with buttons for 'Aufgabenbereich', 'Binnenhandel', 'Export', 'Import' (highlighted in yellow), 'Registrierung', 'Geregelte Schädlinge', 'Kontakte Bundesländer', and 'Weiterführende Informationen'. The main content area is titled 'Phytosanitäre Importkontrolle' and contains text explaining the purpose of the control, recent changes (September 1, 2019 and December 14, 2019), and contact information for the Federal Office for Food Safety (BAES) and the Federal Office for Forestry (BFW).

Änderungen der phytosanitären Bestimmungen



Wirkungsfeld 3
Maßnahmen im
Binnenmarkt

Binnenmarkt / Unternehmer

Art. 78 - 95



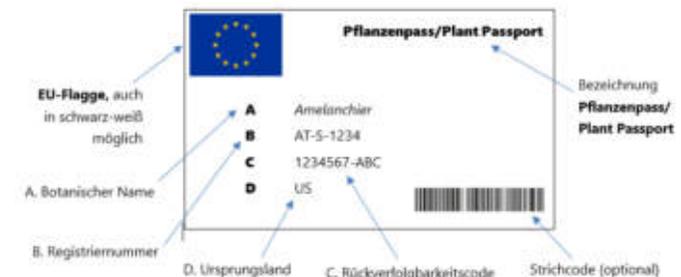
☞ Ausweitung der Registrierungs- & Pflanzenpasspflicht → Alle p4p (b2b)

- Formale Anforderungen an den Pflanzenpass → einheitliches Design / Inhalte

☞ Eigenverantwortung der Unternehmer

- Schulungen für Unternehmer die Pflanzenpässe ausstellen

☞ Kontrollen risikobasiert → Kontrollfrequenz



Nachkontrolle importierter p4p

Artikel 7a – Durchführungsbeschluss 2019/66 - ENTWURF



- 👉 WANN: Während der ersten Anbausaison (nach der Einfuhr von Pflanzen in Winterruhe)
- 👉 WAS: P4p einschließlich Knollen, Zwiebeln, Rhizome, unbewurzelte Stecklinge (ausgenommen Saatgut & in-vitro-Pflanze)
- 👉 WO: am ersten Produktionsort der importierten Pflanzen
- 👉 Kriterien für die Nachkontrolle:
 - Beanstandungen aus dem Drittstaat in der Vergangenheit
 - Auftreten von QS + PQS im Drittstaat
 - Aktuelle Beanstandungsmeldungen in TRACES
 - relevante Bedingungen für den effizienten Nachweis (z.B. Biologie des Wirtes und des QS)
- 👉 Bei Fund Meldung in TRACES → gewährleistet Rückverfolgbarkeit zur importierten Sendung

RISIKOBASIERTE ÜBERWACHUNG

Art. 22-24



☞ Ziel

- Früherkennung des Auftretens durch risikobasierte Überwachung

☞ Ausweitung der Verpflichtungen

- Derzeit 13 Schädlinge →
- Künftig mindestens 28 Schädlinge

☞ Vorgaben zur Methodik

- EFSA

☞ Finanzielle Unterstützung für die Länder

Fernabsatz

Artikel 45; OCR: Art. 53, 77



- ☞ Waren im Fernabsatz unterliegen denselben Einfuhrbestimmungen
- ☞ Art. 45 (1) im Fernabsatz tätige Unternehmer stellen ihren Kunden Informationen in Bezug auf Importverbote und Importbestimmungen über das Internet zur Verfügung
- ☞ Binnenmarkt: Lieferung von Pflanzen in kleinen Mengen ausschließlich und direkt an Endnutzer
 - Art. 65 (3) lit a.: Keine Ausnahme von der Registrierungspflicht beim Fernabsatz
 - Artikel 81 (1) (BINNENMARKT) Keine Ausnahme von der Pflanzenpasspflicht beim Fernabsatz

Einstufung der Schädlinge

RL 2000/29 vs. VO 2016/2031



Schädlinge in RL 2000/29 → In Anhängen des Basisrechtsakts

☞ Anhang I – Maßnahmen beim Auftreten an allen Wirtspflanzen

- I A I – SO, die nicht in der EU auftreten (>130 Schädlinge)
- I A II – SO, die in der EU auftreten (17)

☞ Anhang II – Maßnahmen an bestimmten Wirtspflanzen

- II A I – SO, die nicht in der EU auftreten (66)
- II A II – SO, die in der EU auftreten (51)

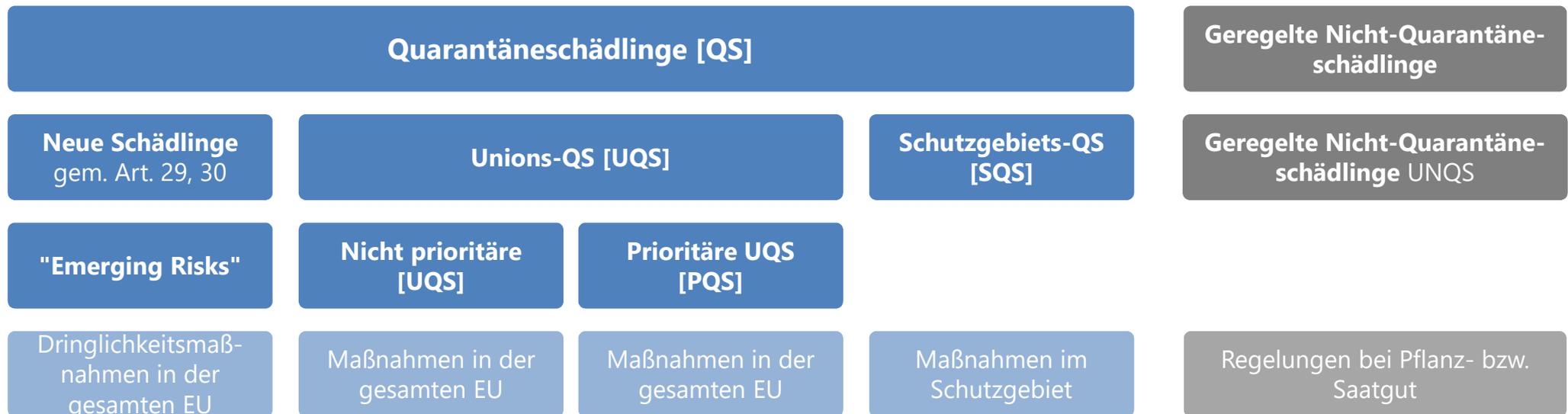
Schädlingseinstufung NEU → In eigenem Durchführungsrechtsakt

☞ risikobasierte nach den Vorgaben der IPPC

☞ in 5 Kategorien

Schädlinge in VO 2016/2031

In eigenem Rechtsakt



AWARENESS RAISING

<https://www.pflanzenschutzdienst.at/>



Pflanzenschutzdienst

Home > Kontrolle > Pflanzenschutzdienst

Phytopanitäre Importkontrolle

Um das Risiko einer Ein- oder Verschleppung von Schädlingen so gering wie möglich zu halten, unterliegen bestimmte Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und andere Gegenstände der Einfuhr in das Zollgebiet der Europäischen Union einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle, für einige Waren besteht ein Einfuhrverbot. Eine Übersicht, welche Warenarten geregelt sind, geben der Anhang III (Einfuhrverbote) und Anhang V II (bei der Einfuhr kontrollpflichtige Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und andere Gegenstände) der Richtlinie 2000/29/EG unter [Downloads](#).

Bitte beachten Sie, dass die Kanarischen Inseln, die französischen Überseeischen Departments, Ceuta und Melilla gemäß Pflanzenschutzgesetz 2011 phytopanitär **nicht** zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zählen.

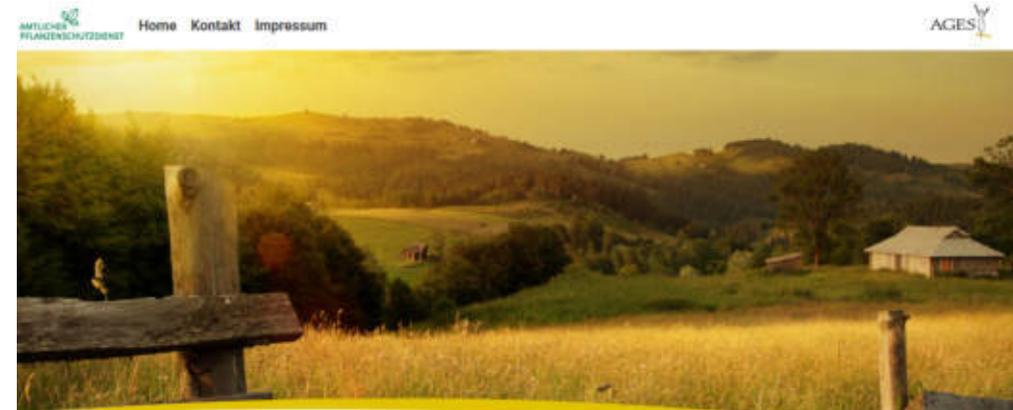
Bei der Einfuhr von phytopanitär kontrollpflichtigen Waren sind einige Bedingungen zu beachten:

- **Registrierung** (Betriebe und auch Privatpersonen) beim Landespflanzenschutzdienst gemäß § 14 Pflanzenschutzgesetz 2011
- **Pflanzengesundheitszeugnis** („phytosanitary certificate“) im **Original** und gegebenenfalls ausgefüllter **zusätzlicher Erklärung** („additional declaration“)
- **Phytopanitäre Kontrolle** vor der zollamtlichen Abfertigung
- **Phytopanitäre Freigabe**, wenn die Sendung frei von Quarantäneschadorganismen ist
- **Zollamtliche Abfertigung**
- **Phytopanitäre Beanstandung**, wenn formale oder pflanzengesundheitliche Unzulänglichkeiten vorliegen
- **Verrechnung** gemäß [Pflanzenschutzgebührenentwurf](#)

Ab 14.12.2019 wird die Richtlinie 2000/29/EG durch eine neue Verordnung abgelöst. Durch die Umsetzung der **neuen phytopanitären Bestimmungen** der Einfuhr in die EU ein Pflanzengesundheitszeugnis und müssen zur Durchführung Importkontrolle wird bei bestimmten Pflanzen mit unterschiedlicher Kontrollfrequenz



INTERNATIONAL YEAR OF
PLANT HEALTH
2020



- Aufgabenbereich
- Binnenhandel NEU
- Export
- Import
- Registrierung NEU
- Geregelte Schädlinge NEU
- Kontakte Bundesländer
- Weiterführende Informationen

AKTUELLES: Ab 14. Dezember 2019 gelten neue phytopanitäre Bestimmungen!

Agrund der rasanten Entwicklungen bei den Transportkapazitäten in den letzten Jahrzehnten ist der globale Handel zu einem immer bedeutenderen Wirtschaftsfaktor geworden. Damit verbunden kam es zu einem raschen Anstieg der Anzahl neu eingeschleppter Schädlinge in die EU, viele von ihnen mit mittlerweile weiter Verbreitung in der EU. Ihre Bekämpfung führt nicht nur zu Ertragsverlusten, sondern auch zu einer Intensivierung der Pflanzenproduktion.

Um diesem Prozess in Zukunft effizienter entgegenwirken zu können, gilt ab dem 14. Dezember 2019 eine neue EU-Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, die VO (EU) 2016/2031. Diese Verordnung löst die momentan noch bestehende Richtlinie 2000/29/EG ab und dadurch kommt es zu umfassenden Änderungen der pflanzengesundheitlichen Bestimmungen in der EU. Mit gezielten Maßnahmen, u.a. mit einem Schwerpunkt auf dem Vorsorgeprinzip, und zusätzlichen Instrumenten sollen die Einschleppung und Verbreitung von neuen und besonders gefährlichen Schädlingen vermieden werden.

In Österreich werden Begleitmaßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verordnung in einem neuen Pflanzenschutzgesetz national festgelegt.

Die grundlegendsten Änderungen sind folgende:

**PROTECTING PLANTS,
PROTECTING LIFE**

Danke für die
Aufmerksamkeit



DI Robert Steffek

Fachgruppenleiter Amtlicher Pflanzenschutzdienst

**AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit
und Ernährungssicherheit GmbH**

Spargelfeldstrasse 191

1210 Wien

T +43 (0) 50555 33301; mobil: +43 (0) 664 88475592

robert.steffek@ages.at

www.ages.at